

§ 44 NW_27211 (Nordrhein-Westfalen)

Aachen-Gesetz

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Amtsverwaltungen Titz, Vettweiß und Waldfeucht bestehenden Personalvertretungen bleiben bis zur Neuwahl der Personalvertretungen als Personalvertretungen der gleichnamigen neuen Gemeinden im Amt.

(2) In den übrigen neuen Gemeinden und in den neuen Kreisen üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnissen und Pflichten Personalkommissionen aus. Diese bestehen in den neuen Gemeinden aus je einem Mitglied der in den Personalräten

1. der zu einer neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und

2. der aufgelösten Ämter, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen, vertretenen Gruppen. Soweit Personalvertretungen nur aus einer Person (Personalobmann) bestehen, gehört dieser der Personalkommission an. In den neuen Kreisen bestehen die Personalkommissionen aus je einem Mitglied der in den Personalräten der aufgelösten Kreise, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf den neuen Kreis übergehen, vertretenen Gruppen. Für jedes Mitglied der Personalkommissionen ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 LPVG entsprechend.

(3) Soweit Gemeinden in andere eingegliedert werden, wird der Personalrat der aufnehmenden Gemeinde um Mitglieder der Personalräte der ganz oder teilweise eingegliederten Gemeinden sowie der Ämter, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die aufnehmende Gemeinde übergehen, erweitert. Für die Wahl der hinzukommenden Mitglieder gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, aus denen kein Personal in die neue oder aufnehmende Gemeinde oder den neuen Kreis übernommen wird, entsenden keine Vertreter in die Personalkommission.

(5) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(6) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

Zitiervorschlag: § 44 NW_27211 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27211/44